



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 195

Kreisgericht Wels

Maria-Theresiastraße 12
4600 Wels

Ihre Zahl/Nachricht vom
1 Cg 49/90
2. 5. 1990

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 215/90/Bti/Br
Dr. Barchetti

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/ 4203
Fax 502 06/ 250

Datum
30. 10. 1990

Betreff

Bezahlung von unverschuldeten Stehzeiten
bei Transporten in den Nahen Osten,
Feststellung eines Handelsbrauches

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, in Beantwortung der oben angeführten Anfrage des obigen Gerichtes im Sinne von § lit e, 16 Z 5, 19 Abs 1 und 27 Abs 1 HKG mitzuteilen, daß ihr kammerinternes Begutachtungsverfahren über das Bestehen eines Handelsbrauches im Sinne von § 346 HGB folgendes Ergebnis brachte:

Die Bundeskammer hat einer größeren Anzahl von am geschäftlichen Verkehr mit Frachttransportleistungen beteiligten Kreisen des Handels, der Industrie und des Verkehrs die nachstehenden Fragen mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) und mit der Zusicherung, daß die Namen der Auskunft erteilenden Betriebe nicht genannt werden, vorgelegt oder durch die zuständigen Fachorganisationen vorlegen lassen:

1. Erteilen Sie Aufträge zu LKW-Transporten aus dem westlichen Europa in den Nahen Osten mit Frachtpauschalvereinbarung, allenfalls als Auftragnehmer an Subunternehmer ?

- 2 -

2. Übernehmen Sie die Durchführung solcher Transporte gegen Frachtpauschalvereinbarung, allenfalls als Subunternehmer?
3. Besteht nach Ihrer Kenntnis und nach Ihren Erfahrungen in Ihrer Branche ein Handelsbrauch, wonach bei solchen Lkw-Transporten mangels anders lautender Vereinbarung über den vereinbarten Frachtpauschalpreis hinaus dem transportdurchführenden Unternehmen bei von ihm unverschuldeten Stehzeiten eines Lkws ab dem dritten Tag ein nach Tagen bemessenes Standgeld bezahlt wird?
4. Für den Fall der Bejahung der Frage 3: Welche Voraussetzungen muß hierbei das durchführende Transportunternehmen bei sonstigem Verlust des Anspruches auf Standgeld erfüllen; muß es insbesondere den Auftraggeber vom Eintritt solcher Stehzeiten verständigen, wenn dies technisch möglich ist ?

Es liegen uns aufgrund dieser Befragung insgesamt 48 verwertbare Einzeläußerungen vor, in denen also zu den Fragen 1. und 2. positiv Stellung genommen wurde. Aus Wien kommen 10 dieser Äußerungen, der Rest verteilt sich auf die übrigen Bundesländer.

6 Befragte aus dem Handel, 4 aus der Industrie und 8 aus dem Verkehr bejahten die Frage 1. Die Frage 2. wurde von 7 Befragten aus dem Verkehr bejaht. Beide Fragen bejahten 2 Befragte aus dem Handel und 18 aus dem Verkehr. 2 Befragte aus der Industrie und einer aus dem Verkehr nahmen zu diesen beiden Fragen nicht konkret Stellung.

Die Frage 3. wurde von 3 Befragten aus dem Handel, 2 aus der Industrie und 25 aus dem Verkehr bejaht und von 5 Befragten aus dem Handel, 4 aus der Industrie und 6 aus dem Verkehr verneint. 1 Befragter aus dem Verkehr gab an, daß schon nach dem ersten Tag Stehzeit ein Standgeld handelsüblicherweise bezahlt wird, ein

- 3 -

weiterer Befragter aus dem Verkehr gab an, daß erst nach drei Tagen Standgeld zu bezahlen ist, ein dritter Befragter aus dem Verkehr gab diese Frist mit zwei bis drei Tagen an.

Die Frage 4. wurde von jenen Befragten, die die Frage 3. bejaht haben folgend beantwortet:

Sämtliche 3 Befragte aus dem Handel und 2 aus der Industrie sowie 14 Befragte aus dem Verkehr gaben an, daß das durchführende Transportunternehmen den Auftraggeber unverzüglich vom Eintritt von Stehzeiten zu verständigen hat. 6 Befragte aus dem Verkehr gaben an, daß das durchführende Transportunternehmen zusätzlich zur Verständigung sich die eingetretenen Stehzeiten bestätigen lassen muß. 6 Befragte aus dem Verkehr gaben an, daß handelsüblicherweise keine Verpflichtung des durchführenden Transportunternehmens besteht, den Auftraggeber von eingetretenen Stehzeiten zu verständigen. 2 Befragte aus dem Verkehr gaben schließlich an, daß das durchführende Transportunternehmen ohne Verständigung sich nur die Stehzeiten bestätigen lassen müsse.

Es hat sich sohin bei den Befragten aus dem Verkehr die weit überwiegende Mehrheit für das Bestehen des in Frage 3 formulierten Handelsbrauches ausgesprochen. Beim Handel und bei der Industrie besteht zwar eine Mehrheit in der entgegengesetzten Richtung; die geringe Zahl vorliegender Antworten muß jedoch zu der Annahme führen, daß es sich nicht um einen repräsentativen Querschnitt durch diese Branchen handelt, da kaum anzunehmen ist, daß 34 inländische Transportunternehmen nur 14 inländische Auftraggeber hätten.

Bei der Frage 4. hat sich die weit überwiegende Zahl der Befragten, welche die Frage 3. bejaht haben, dahin geäußert, daß das durchführende Transportunternehmen bei sonstigem Verlust des Anspruches auf Standgeld dem Auftraggeber vom Eintritt von Stehzeiten ab dem dritten Tag verständigt; hingegen sind die Befragten,

- 4 -

die entweder zusätzlich oder alternativ eine Bestätigung der eingetretenen Stehzeiten für handelsüblich ansehen, in der Minderheit.

Aufgrund der angeführten Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens erscheint daher die Feststellung im Sinne von § 346 HGB dahin berechtigt, daß in dem am geschäftlichen Verkehr mit Frachttransportleistungen beteiligten Kreisen des Handels, der Industrie und des Verkehrs ein Handelsbrauch besteht, wonach bei LKW-Transporten aus dem westlichen Europa in den Nahen Osten mangels anders lautender Vereinbarung über den vereinbarten Frachtpauschalpreis hinaus dem transportdurchführenden Unternehmen bei von ihm unverschuldeten Stehzeiten eines Lkws ab dem dritten Tag ein nach Tagen bemessenes Standgeld bezahlt wird, jedoch nur, wenn dieses Unternehmen den Auftraggeber vom Eintritt solcher Stehzeiten verständigt, wenn dies technisch möglich ist.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

